



Brüssel, den 2.12.2015  
COM(2015) 595 final

ANNEX 1

## **ANHANG**

**des**

**Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates**

**zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle**

{SWD(2015) 259 final}

{SWD(2015) 260 final}

## ANHANG VI

### **Berechnungsmethode für die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Produkten und Bestandteilen für die Zwecke von Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben c und d sowie Artikel 11 Absatz 3**

Für die Berechnung der angepassten Quote des Recycling und der Vorbereitung zur Wiederverwendung gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben c und d sowie Artikel 11 Absatz 3 verwenden die Mitgliedstaaten folgende Formel:

$$E = \frac{(A+R) \cdot 100}{(P+R)}$$

E: angepasste Recycling- und Wiederverwendungsquote in einem gegebenen Jahr;

A: Gewicht der in einem gegebenen Jahr recycelten oder zur Wiederverwendung vorbereiteten Siedlungsabfälle;

R: Gewicht der in einem gegebenen Jahr zur Wiederverwendung vorbereiteten Produkte und Bestandteile;

P: Gewicht der in einem gegebenen Jahr generierten Siedlungsabfälle.